

REISEANMELDUNG

SCHWEIZ: FLIMS und FALERA mit CHUR

Wo die Berge und der Himmel Kopf stehen

Reisetermin: 06.09. - 13.09.2026, 8-tägig

Zimmertyp MeAndAll Hotel 4*: ☐ **DZ** (p.P. € 2.750,--) ☐ **EZ-Aufpreis** € 575,-- (bitte
Arena Guesthouse 3*: ☐ **DZ** (p.P. € 2.510,--) ☐ **EZ-Aufpreis** € 350,-- ankreuzen)

Unterkunft: ☐ MeAndAll Hotel Hyatt 4* Flims/Zentral, **6 Ü/F**
+ Hotel Chur 3*, Chur/Zentral, **1 Ü/F**; oder:

☐ Arena Guesthouse 3* Flims/Zentral, **6 Ü/F**
+ Hotel Chur 3*, Chur/Zentral, **1 Ü/F**;
2x Abendessen

Reiseprogramm: Flims u. Falera+Chur: Wo die Berge und der Himmel Kopf stehen

Anreise: Eigenanreise

Verpflegungsart: 7x Übernachtungen/Frühstück , mit 2x Abendessen

Reiseteilnehmer NAME/VORNAME/TITEL:	GEBURTSDATUM:	REISEPREIS:
1.		€:
2.		€:
ANSCHRIFT FÜR RECHNUNGSADRESSE: ☐ Deutschland, ☐ Österreich, ☐ Schweiz	Ich/wir buchen eine weitere Ü/F in ☐ Flims ☐ Zürich; Datum: _____	€:
NAME/TITEL:	*) RRV-Versicher. Reise-Abbruchvers. ☐ Jahresschutz; ☐ Einmalschutz	€:
STRASSE:	**) Versicher.-Paket mit RRV-Abbr: ☐ Jahresschutz; ☐ Einmalschutz	€:
PLZ/ORT:		
E-MAIL:	Ich/wir buchen die fakult. Tour Panorama- Bahn Rheinschlucht p.P. € 170,-- ☐ ja ☐ nein	€:
TELEFON:	GESAMTBETRAG in €:	

*) RRV (Reiserücktritt vor Reisebeginn und Erstattung von Mehrkosten bei Reiseabbruch **) RRV-Abbruchversicherung mit Versch.-
Paket enthält: 1. Gepäck-Vers. bis € 1.500,--, 2. Reise-Krankenvers. 3. Medizinische Notfall-Hilfe; 4. Rundum Sorglos-Service.

Ich werde die Anzahlung - 20% des Reisepreises pro Person + jeweiligen Versicherungspreis - nach Erhalt des/der Sicherungsschein(s)/e und der Buchungsbestätigung auf das Konto von WT e.K. (wie unten aufgeführt), überweisen.

Anmeldung für bezeichnete Reise: Ich erkläre ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen und die umseitigen Reisebedingungen des Reiseveranstalters als verbindlich anzuerkennen.

Datum/Ort:

Unterschrift:

Bitte überweisen Sie die Restzahlung des Reisepreises bis 5 Wochen vor Reisebeginn oder auch früher auf das unten aufgeführte Konto. WITTMANN TRAVEL e.K. - als Veranstalter - sichert Ihre Reise über die R+V Versicherung ab und erfüllt damit das Reiserecht (§ 651k BGB).

Reiseveranstalter:
WITTMANN TRAVEL e.K.
Inhaber/Geschäftsführer: Ralf Wittmann
Urenfleet 6e · D-21129 Hamburg
Handelsregister Hamburg: HRA 101128
Steuernummer: 47/269/01800

www.wittmann-travel.de
info@wittmann-travel.de
Tel.: 040/851 053 76
Fax: 040/851 053 77

Firmenkonto:
GLS Bank · www.gls.de
BLZ: 430 609 67
Konto-Nr. 205 004 3200
IBAN: DE24 4306 0967 2050 0432 00
SWIFT/BIC: GENO DE M 1 GLS

Reise- und Geschäftsbedingungen:

Liebe(r) Reiseteilnehmer(in)!

Mit der Reiseanmeldung für eine unserer Reisen bieten Sie uns den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Wir möchten Sie im folgenden auf die dabei geltenden Reise & Geschäftsbedingungen aufmerksam machen, die auf den Grundlagen der Neufassung der §§ 651 a ff BGB beruhen, und deren Anerkennung Sie uns mit der Abgabe Ihrer Reiseanmeldung schriftlich bestätigen.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

Mit der Anmeldung bietet der Kunde WT WITTMANN TRAVEL e.K. - nachstehend Reiseveranstalter genannt, den Abschluß eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden. Werden mehrere Personen angemeldet, so haftet der Anmelder neben den anderen, von ihm gemeldeten Teilnehmern, für deren vertragliche Verpflichtungen, sofern er dies ausdrücklich und gesondert erklärt hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die in Form der Reisebestätigung erfolgt. Die Reisebestätigung wird an das buchende Reisebüro übermittelt oder direkt zugesandt.

2. ANZAHLUNG / RESTZAHLUNG

Mit der Reiseanmeldung wird - nach Übergabe des Sicherungsscheins im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB - eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, höchstens jedoch von Euro 1.500,- pro Person fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung ist bis 28 Tage vor Reisebeginn fällig - falls keine andere Vereinbarung gilt -, d.h. sie muß dem Konto bis zu diesem Datum gutgeschrieben sein.

Bei Reisen, für die eine Mindestteilnehmerzahl gilt, kann die Fälligkeit frühestens dann eintreten, wenn der Reiseveranstalter nicht mehr berechtigt ist, die Reise abzusagen. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, obgleich der Kunde einen Sicherungsschein hat, wird der Reiseveranstalter von der Leistung frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktritts-kosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht zur Zahlungsverweigerung hatte. Die Aushändigung der Reiseunterlagen, (u.a. Flug-Tickets, detaillierter Reiseverlauf) an den Kunden erfolgt erst nach vollständiger Zahlung des Reisepreises und im Normalfall 7 Tage vor Reiseantritt.

3. LEISTUNGEN / PREISE

Für die Reiseleistungen sind grundsätzlich die Prospektangaben und der Inhalt der Reisebestätigung maßgeblich. Änderungen und Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung des Reiseveranstalters. Direktflüge sind nicht immer NONSTOP-Flüge und können somit Zwischenlandungen einschließen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abänderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter behält sich vor, die ausgeschriebenen und bestätigten Preise aus wichtigen, unvorhersehbaren Gründen (z.B. Energiekostenerhöhung, Erhöhung der Hotel- oder Beförderungspreise) zu ändern, sofern der vereinbarte Reisetminus mehr als vier Monate nach dem Vertragsabschluß liegt. Übersteigt der geänderte Preis den ursprünglich bestätigten Preis um mehr als 5%, ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten.

5. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN KUNDEN

Umbuchungswünsche des Kunden (hinsichtlich Person, Reisetminus, Unterkunft, Reiseziel und Abflughafen) werden bis einschließlich 28 Tage vor Reiseantritt, sofern sie durchführbar sind, gegen ein Bearbeitungsgehalt von Euro 50,- pro Person berücksichtigt. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück und tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter pauschalierte Rücktrittskosten-Gebühren als angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und seine Aufwendungen verlangen. Diese pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen pro angemeldeten Teilnehmer:

bis 45. Tag vor Reiseantritt	20%,
Ab 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt	25%,
Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	45%,
Ab 14. bis 07. Tag vor Reiseantritt	75%,
Ab 6. Tag vor Reiseantritt	95%

Bei Rücktritt durch Nichtantritt am 1. Reisetag 95% des Gesamtpreises. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde dem Reiseveranstalter gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

6. REISEVERSICHERUNGEN

Eine Reiserücktrittskostenversicherung ist in Ihrem Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend, eine solche Versicherung bei Buchung Ihrer Reise abzuschließen. Ein späterer Abschluß ist nur möglich, wenn dies innerhalb der nächsten Tage nach Buchung erfolgt. Die Reiserücktrittskostenversicherung kann nur für alle in einer Reiseanmeldung aufgeführten Gäste gemeinsam abgeschlossen werden. Bei Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung) kann bei der TAS Reiseversicherung bei Krankheit ein Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens anfallen – mindestens Euro 25,- je Person –. Für Ihre Sicherheit im allgemeinen empfehlen wir ein komplettes Sicherheitspaket. Der Abschluß sollte ebenfalls bei Reisebuchung erfolgen.

7. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:
Bis 4 Wochen vor Reiseantritt, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für den Veranstalter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf die Reise, bedeuten würde, es sei denn, daß der Veranstalter die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird der Buchungsaufwand des Kunden mit Euro 10,- erstattet, sofern er von einem Ersatzangebot des Reiseveranstalters keinen Gebrauch macht. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters, nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, daß die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muß sich jedoch den ert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. GEWÄHRLEISTUNG

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, daß er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u. a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung, sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck.

10. MITWIRKUNGSPFLICHT

Der Kunde ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstandenen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Kommt der Kunde durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren nach 12 Monaten nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise.

12. PASS-, VISA- & GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Jeder Reiseteilnehmer ist verpflichtet, sich über den aktuellsten Stand der Gesundheits- und Impfvorschriften selbst zu informieren. Dabei ist der Rat eines Tropeninstitutes einzuholen. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Paß, Visa- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

13. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14. KOOPERATIONPARTNER

Bei Reisen, bei denen unter dem Punkt Veranstalter nicht WITTMANN TRAVEL e. K., sondern andere Veranstalter angegeben sind tritt WITTMANN TRAVEL e. K. lediglich als Vermittler auf, es gelten die Reise- und Geschäftsbedingungen des anderen Veranstalters.

15. GERICHTSSTAND

A) Der Unternehmenssitz des Reiseveranstalters ist Hamburg. Der Reisende kann den Reiseveranstalter bzw. die Fremdveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

B) Für Klagen vom Reiseveranstalter gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz vom Reiseveranstalter maßgebend.
Stand:
1.12.2022

Reiseveranstalter
WITTMANN TRAVEL e. K.
Inhaber: Ralf Wittmann
Hamburg